

# Information für Mitglieder der DGB-Gewerkschaften im öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg



DGB

## Senat beabsichtigt Verschärfung des Disziplinarrechts – DGB meldet Gesprächsbedarf an

Der Senat hat dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) am 11. Juni 2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher Vorschriften zur beamtenrechtlichen Beteiligung vorgelegt. Der DGB wird bis zum 19. Juli 2024 dazu eine schriftliche Stellungnahme abgeben und ein Beteiligungsgespräch führen.

### Härteste Disziplinarmaßnahmen sollen künftig ohne Gerichtsurteil möglich sein

Der Gesetzesentwurf des Senats sieht u.a. vor, dass in Hamburg künftig auch die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Aberkennung des Ruhegehalts bei schweren Pflichtverletzungen durch eine Disziplinarverfügung der Dienstherren möglich sein sollen. Die schwersten Disziplinarmaßnahmen, nämlich die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis („Entlassung“), die Zurückstufung („Degradierung“) und die Aberkennung des Ruhegehalts, sind bislang den Gerichten vorbehalten. Der Dienstherr kann diese Disziplinarmaßnahmen – anders als die übrigen Disziplinarmaßnahmen – nicht selbst verfügen, sondern muss in einem dem Strafprozess nachgebildeten Verfahren beim Verwaltungsgericht Disziplinaranzeige erheben.

Dieses Verfahren soll nunmehr in Hamburg abgeschafft werden. Statt Disziplinaranzeige vor dem Verwaltungsgericht erheben zu müssen, sollen die behördlichen Disziplinarorgane künftig sämtliche Disziplinarmaßnahmen – einschließlich der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Aberkennung des Ruhegehalts – durch Disziplinarverfügung aussprechen können. Die Betroffenen müssten künftig also gegen die Disziplinarverfügung klagen. Die Klage hätte dann aufschiebende Wirkung, gleichwohl sind eine Suspendierung und der Einbehalt von Dienstbezügen möglich. Eine Mitbestimmung der Personalräte ist nicht vorgesehen, stattdessen soll ein Anhörungsverfahren nach § 88 Abs. 4 HmbPersVG verankert werden. Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, die Zurückstufung und die Aberkennung des Ruhegehalts sind dabei als Maßnahmen dem Personalamt vorbehalten. Ein Widerspruchsverfahren bei bisher den Gerichten vorbehaltenen Maßnahmen ist nicht vorgesehen.

Eine wirkliche Begründung für diese Verschärfung des Disziplinarrechtes enthält der Gesetzesentwurf nicht. Stattdessen wird auf die Anpassung des Rechts an aktuelle Entwicklungen im Bundesgebiet und das Ziel verwiesen, in vielen Fällen einen schnelleren Abschluss der Verfahren zu ermöglichen. Bezug nimmt der Gesetzesentwurf dabei auf die Novelle des Bundesdisziplinargesetzes, die Erfahrungen in Baden-Württemberg und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes.



## DGB tritt für Beibehaltung des Richtervorbehalts ein

Der DGB lehnt vorliegenden Gesetzesentwurf mit aller Entschiedenheit ab. Im Disziplinarrecht der Beamtinnen und Beamten ist es seit Inkrafttreten des Grundgesetzes anerkanntes Recht bis zum Landesdisziplinargesetz Baden-Württemberg von 2008 gewesen, dass disziplinarische Höchstmaßnahmen nur gerichtlich verhängt werden können. Die Abschaffung des bisherigen Richtervorbehalts würde das Kräfteverhältnis im Disziplinarverfahren einseitig zu Gunsten der Dienstherren verschieben. Dies wäre ein massiver Eingriff in die Rechte der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Der DGB sieht hierfür in Hamburg keine Notwendigkeit. Erst recht nicht in einem schnellen Gesetzgebungsverfahren vor einer Bürgerschaftswahl.

## Wie ist das Vorhaben verfassungsrechtlich zu bewerten?

2008 hat das Land Baden-Württemberg als erstes Bundesland eine entsprechende Regelung im dortigen Disziplinarrecht verankert. Das Bundesverfassungsgericht hat 2020 diese Regelung in einer Entscheidung als verfassungskonform bewertet. Bedingung hierfür ist, dass ein effektiver nachgelagerter Rechtsschutz sichergestellt ist. Allerdings ist diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nicht einstimmig ergangen. Sie wird sowohl in einer abweichenden Meinung eines Verfassungsrichters als auch in der Fachliteratur deutlich kritisiert. Der Bund ist dem Vorbild Baden-Württembergs trotzdem gefolgt. Die dortige Regelung ist zum 1. April 2024 in Kraft getreten. Der DGB und seine Gewerkschaften haben die Abschaffung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens auf Bundesebene abgelehnt.

Keinesfalls ergibt sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes und der Entwicklung im Bund ein Zwang, das Disziplinarrecht in Hamburg zu ändern. Auch die bisherige Praxis ist verfassungskonform. Es ist also eine politische Entscheidung. Nicht alles, was verfassungsrechtlich zulässig ist, muss auch im Rahmen des Beamtenrechts umgesetzt werden. Die schwarz-grüne Landesregierung in Schleswig-Holstein hat sich nach einer Intervention des DGB bewusst dazu entschieden, das gerichtliche Disziplinarverfahren beibehalten zu wollen und das Landesdisziplinargesetz entsprechend angepasst.

## Wichtig ist der Schutz vor Willkür

Sollte der Senat Plänen festhalten, so muss aus Sicht des DGB ein effektiver Schutz vor Willkür vorgesehen werden. Die vorgesehenen Regelungen dürfen bei wechselnden politischen Mehrheiten nicht missbraucht werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf wäre dafür weiterzuentwickeln. So muss beispielsweise die aufschiebende Wirkung einer Klage deutlicher verankert werden, die Mitbestimmung der Personalräte ist zu gewährleisten und verbeamtete Personalratsmitglieder brauchen einen besonderen Schutz. Ein solcher ist bisher nicht vorgesehen. Die beste Entscheidung wäre jedoch, wenn der Senat auf das Gesetzgebungsverfahren komplett verzichten würde.

